

# 20. Deutscher Familiengerichtstag

## 18. – 21. September 2013

**AK Nr.:** 8

**Thema:** Reformbedarf beim reformierten Versorgungsausgleich

**Leitung:** w.aufs. Ri'inAG Margarethe Bergmann, Köln

### Arbeitskreisergebnis

Arbeitskreis 8: Reformbedarf beim reformierten Versorgungsausgleich

Leiterin: Margarethe Bergmann, Abteilungsleiterin des Familiengerichts Köln

I.

Empfehlungen an den Gesetzgeber:

1. Die externe Teilung insbesondere hoher betrieblicher Anrechte führt zu massiven Verstößen gegen die Halbteilung. Der Gesetzgeber ist aufgefordert, hierfür angemessene Lösungen zu finden.
2. Die Bundesländer werden aufgefordert, die interne Teilung von Anrechten der Beamtenversorgung einzuführen, da die derzeit erfolgende externe Teilung die Halbteilung zu Lasten der Ausgleichsberechtigten verfehlt.
3. Der nachträgliche Ausgleich vergessener und verheimlichter Anrechte soll ermöglicht werden. Wie dieser genau erfolgen soll, muss noch geprüft werden. Eine Möglichkeit wäre die Einbeziehung in den schuldrechtlichen und verlängerten schuldrechtlichen Ausgleich durch gesetzliche Regelung.
4. Die Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes sollte in den Katalog der Anrechte nach § 32 VersAusglG aufgenommen werden. Eine Abänderungsmöglichkeit nach § 225 FamFG sollte für alle Arten von Anrechten eröffnet werden.
5. In § 28 Abs. 1 VersAusglG sollten die Worte „bei Ende der Ehezeit“ gestrichen werden (knappe Mehrheit).
6. Auch für isolierte Versorgungsausgleichsverfahren sollte der Anwaltszwang eingeführt werden. § 64 Abs. 2 Satz 2 FamFG sollte entsprechend ergänzt werden.

II.

Praxisfragen:

1. Die Regelungen in § 18 Abs. 1 und Abs. 2 VersAusglG verursachen insbesondere aufgrund der Rechtsprechung des BGH erhebliche Rechtsanwendungsprobleme.

Der Ermessungsspielraum für den Richter, geringfügige Anrechte vom Ausgleich auszunehmen, sollte jedoch beibehalten werden.

2. Der prozentuale Ausgleich für den Ausschluss der Invaliditätsversorgung bei der internen Teilung sollte in den Auskünften der Versorgungsträger angegeben werden, damit zumindest eine Plausibilitätsprüfung durch die Beteiligten erfolgen kann.
3. In den Auskünften der Versorgungsträger sollten neben dem Kapitalwert als Ausgleichswert auch die Rentenbeträge für die Beteiligten mitgeteilt werden, sofern dies nach der Art des Anrechts möglich ist.